Vertrag

über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Betreibungskreis Seuzach

(Anschlussvertrag)

11. Mai 2009

# Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Betreibungskreis Seuzach (Anschlussvertrag)

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) schliessen die politischen Gemeinden Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach folgenden Vertrag über die Zusammenarbeit im Betreibungskreis Seuzach.

# I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz

## Art. 1 Vertragsgemeinden und Bezeichnung

Die politischen Gemeinden Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach bilden unter der Bezeichnung Betreibungsamt Seuzach auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

#### Art. 2 Zweck

Innerhalb des Betreibungskreises Seuzach wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.

#### Art. 3 Sitz

Sitz des Betreibungsamtes ist die politische Gemeinde Seuzach.

# II. Aufgaben, Wahlen und Zuständigkeiten

#### Art. 4 Aufgaben

Das Betreibungsamt Seuzach erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

## Art. 5 Wahlorgan, Wählbarkeit und Arbeitsverhältnisse

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt, nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten, die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für das Personalrecht und die Besoldungen gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

## Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur und Kosten- und Ertragsverteilung

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kosten- bzw. Ertragsbeteiligungen der Kreisgemeinden gemäss Art. 7 und 8.

## III. Rechnungswesen

#### Art. 7 Rechnungsführung

Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

#### Art. 8 Kosten- und Ertragsverteilung

Die Kosten- und Ertragsverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich im Verhältnis der im Kalenderjahr auf die einzelnen Gemeinden angefallenen Anzahl Betreibungen.

#### Art. 9 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde prüft die gemäss Art. 7 und 8 erstellte Rechnung und Kostenverteilung.

# IV. Vertragsänderungen, Kündigung und Streitigkeiten

## Art. 10 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

#### Art. 11 Kündigung

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

## Art. 12 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

# V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit dessen Festsetzung des Datums der operativen Aufnahme der Amtstätigkeit des Betreibungskreises Seuzach in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

### Art. 14 Aktenübergabe

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Register, Verzeichnisse, Belege usw. in ordnungsgemässem Zustand zu übergeben. Für den Vollzug der Aktenübergabe ist das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich zuständig.

# VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Gemeinde	Dägerlen	

Vom Gemeinderat Dägerlen besch	chlossen am 17. Juni 2009
Die Gemeindepräsidentin	Die Gemeindeschreiberin

) 15 de

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

i. V. H. Blugger

Hans Schmid

Gemeinde Dinhard

Vom Gemeinderat Dinhard beschlossen am 19. 14a: 2009

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiber

Peter Matzinger Martin Schmid

Gemeinde Hettlingen

Vom Gemeinderat Hettlingen beschlossen am 9. Juni 2009

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Vrs Sennhauser Rene Zwerfel

Gemeinde Neftenbach

Vom Gemeinderat Neftenbach beschlossen am 20/92. 2009

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Dr. Manfred Stahel Kyn Nafzger

# Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Betreibungskreis Seuzach

Gemeinde Pfungen	il Päeschlepäeseurg det Värtigesennel
Vom Gemeinderat Pfungen beso	chlossen am 15 Juni 2009
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Heinz Kühne	Rolf Oggier
Gemeinde Seuzach	
Vom Gemeinderat Seuzach bes	chlossen am 4. Juni 2009
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
11/1/1/20	Liman
Dr. Jurg Spiller	Urs Bietenhader
VII. Genehmigung du	rch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat des Kantons migt.	Zürich am 17. MRZ. 2010 2009 mit Beschluss Nr. 363 geneh-
Vor dem Regierungsrat	1150 A 50
Der Staatsschreiber:	
1 von	